

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgung und Containerverleih der Malta Fuhr- und Entsorgung GMBH (Stand 31.01.2014)

I. Allgemeiner Geltungsbereich

1. Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Stellung von Containern sowie Entgegennahme und Entsorgung von Abfällen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers bzw. des Anlieferers des Abfalls (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Malta Fuhr- und Entsorgung GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Abreden/ Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall im Vorfeld schriftlich vereinbart wurden.
3. Wenn für Durchführung des Auftrages nach dem KrW/AbfG eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsbetrieb vorgeschrieben ist, so legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diese Dokumente vor. Sie können ebenfalls auf der Internetseite des Auftragnehmers eingesehen werden.

III. Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind. Die Zufahrtswege sind bei witterungsbedingter Erschwerung ebenfalls vom Auftraggeber (z. B. durch Räum- und Streudienst) einwandfrei befahrbar zu halten. Ausgenommen sind hier öffentliche Verkehrswege. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
2. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend §24 BGB.
4. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie §254 BGB bleiben unberührt.
5. Für Schäden am Fahrzeug, am Container oder jeglichem Zubehör infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus §6 Nr. 1 beruhen. §254 BGB bleibt unberührt.
6. Für Schäden an Zufahrtswegen und Containerstandplätzen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

IV. Abholung des Containers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand am Einsatzort bereitzustellen. Des Weiteren ist er verpflichtet die Bereitstellung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen (Freimeldung).
2. Dem Auftraggeber obliegt die Zufahrten und die Containerstellplätze bis zur Abholung von jeglichen Gegenständen von ihm oder Dritter freizuhalten. Mehraufwendungen bei der Abholung durch versperrte Einfahrten oder zugestellte Containerstellplätze werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese hat er zu entrichten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Container 48 Stunden nach Erhalt des Auftrages abzuholen oder zu leeren.
4. Bei nicht rechtzeitiger Stellung oder Abholung durch höhere Gewalt, Streik und sonstigen Ereignissen, die der Auftragnehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden kann, ist dieser für Aufwendungskosten nicht haftbar.

V. Befüllung des Containers

1. Der Container darf nur bis unterhalb des Container Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. Er hat dafür zu sorgen, dass ein reibungsloser Transportablauf gewährleistet werden kann. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.
2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und müssen im Vorfeld beim Auftragnehmer angemeldet werden. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen mitzuteilen. Dies trifft insbesondere auf die stoffliche Zusammensetzung des Abfalls, auf die Herkunft und frühere Verwendung des Abfalls und auf eventuelle Schadstoffe im Abfall zu. Er hat dabei die geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu beachten.
4. Der Auftraggeber haftet für die sortenreine Befüllung (auch durch Dritte). Hieraus entstehende Mehraufwendungen, durch nicht sortenreine Befüllung (z. B. Sortierkosten, Transportmehraufwendungen, Maschinenstunden, Entsorgungsgebühren, Entsorgungsnachweise, behördliche Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu entrichten.
Der Auftraggeber verpflichtet sich die Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des KrW/AbfG sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem

Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Vertrags mitzuteilen, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/ Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine, Abfallanalysen) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung der Abfälle oder führt eine Analyse durch.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Deklarationen abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
6. War die Deklaration der Abfälle unzureichend, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen und etwaige Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
7. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach §414 HGB.
8. Bei der Nutzung eines Umzugscontainers handelt der Auftraggeber eigenverantwortlich für die sichere Beladung, sowie die korrekte Ladungssicherung. Für Schäden am Ladegut durch unsachgemäße Beladung kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für Transporte von Fremddrainern.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Container in einwandfreiem Zustand zur Abholung bereitzustellen. Sämtliche Beschädigungen an der Containermulde oder am Zubehör werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Eine vereinbarte Reinigungspauschale bezieht sich ausschließlich auf das Innere der Containermulde, und auch nur, wenn der Abfallrückstand durch handelsübliche Hochdruckreiniger zu beseitigen ist. Jede Verschmutzung an der Außenschale (lackierte Fläche) der Containermulde bzw. die nicht zu entfernen ist, wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

VI. Mietgegenstand Container

1. Der Auftraggeber haftet während der Mietzeit für sämtliche Schäden am Mietgegenstand die durch den Auftraggeber bzw. durch Dritte verursacht wurden. Des Weiteren ist dem Auftragnehmer gestattet Ausfallzeiten durch Reparatur-, Instandsetzungs- oder Reinigungszeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Jede Beschädigung am Mietgegenstand ist dem Vermieter/ Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Standortveränderung des Mietgegenstandes ist, soweit nicht anders vereinbart nicht zulässig. Sollte eine Standortveränderung im Vorfeld abgeklärt werden, so ist diese im Zuge der technischen Vorschriften für Container durchzuführen. Die Standortveränderung, sowie der neue Standort ist dem Auftragnehmer im Vorfeld anzugeben.
3. Bei Lagercontainern ist der Auftraggeber verpflichtet die Füllstände der Betriebsflüssigkeiten (z. B. Hydrauliköl), sowie Schmierstellen zu kontrollieren und tägliche Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Sollten im Zuge dieser Maßnahmen Verschleißerscheinungen festgestellt werden, so sind diese unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Eine Kontrolldurchsicht für hydr. Pressmulden ist täglich vom Auftraggeber durchzuführen. Diese Kontrollen bzw. Wartungen müssen gemäß der zutreffenden Betriebs- und Wartungsanweisungen vom Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter durchgeführt werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Auftraggeber.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die jährlichen Containerprüfungen gemäß 6.1 BGR 186 durch geeignetes Personal durchzuführen.
5. Der Containerstandplatz ist vom Auftraggeber so bereitzustellen, dass der Mietgegenstand auf langfristigen Zeitraum keine Beschädigung erleidet.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur sachgemäßen Benutzung von Lager-, Büro- oder Umzugscontainern. Für Schäden durch unsachgemäße Benutzung haftet der Auftraggeber.
7. Die Mietgebühr für Lager-, Büro-, Umzugs- oder Spezialcontainer wird, soweit nichts anderes vereinbart, ab dem 1. Miettag mit dem jeweiligem Mietsatz verrechnet.
8. Bei genormten Entsorgungsmulden wird der Mietzins erst nach einem, im Vorfeld abgeklärten, Mietfreiem Zeitraum in Rechnung gestellt.
9. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert oder freigestellt, der ergibt, dass der Mieter seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Auftraggebers in Höhe der notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs-, Reinigungs- oder Neubeschaffungskosten sowie Ausfallkosten bis der Mietgegenstand wieder voll einsatzfähig ist.

VII. Entgelte und Zahlungen

1. Das Entgelt von Entsorgungscontainern umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Bereitstellung und die Abholung des Containers.
2. Die Rechnung des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages, soweit nichts anderes vereinbart, sofort nach ohne Abzug zu begleichen.
3. Wird die eingeräumte Zahlungsfrist bei einer Rechnung überschritten, so sind sämtliche übrigen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle berechtigt, nach erfolgter Mahnung von diesem sowie etwaigen bestehenden Verträgen zurückzutreten.

VIII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich der Firmensitz des Auftragnehmers.

IX. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Malta Fuhr- und Entsorgung GmbH , Geschäftsleitung